L 4 U 68/13 B ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Unfallversicherung
Abteilung
4
1. Instanz
SG Detmold (NRW)
Aktenzeichen
S 1 U 408/12 ER
Datum
24.01.2013
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 4 U 68/13 B ER
Datum
13.03.2013
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 24.01.2013 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Antragstellers sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 200.000 EUR auf eine in einem Klageverfahren (S 1 U 166/12) wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 15.08.1996 geltend gemachte höhere Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Am 19.12.2012 hat der Antragsteller unter Hinweis auf das zum Az.: S 1 U 166/12 anhängige Klageverfahren beantragt, das SG möge eine einstweilige Anordnung erlassen, das die Antragsgegnerin ihm eine Vorschussleistung in Höhe von 200.000 EUR auszahlen müsse. Eine solche Regelung sei zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig. Wenn die Klage offensichtlich begründet und zulässig sei, verminderten sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anträgen auf einstweilige Anordnung sei in der Regel stattzugeben. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf die Schriftsätze vom 19.12.2012, 06.01.2013, 11.01.2013 und 20.01.2013 Bezug genommen.

Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (Beschluss vom 24.01.2013). Der Antragsteller habe einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Ihm könnten die begehrten 200.000 EUR mangels Eilbedürftigkeit nicht im Wege einer einstweiligen Anordnung zugesprochen werden. Weder habe er dargelegt, aus welchem Grund die Zahlung einer Vorschussleistung in dieser Höhe besonders eilbedürftig sei, noch gebe es diesbezügliche Anhaltspunkte. Nach seinem eigenen Vortrag warte der Antragsteller bereits seit vielen Jahren auf die ihm (angeblich) zustehenden Leistungen, so dass ihm ein Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren zumutbar sei.

Mit der am 24.01.2013 beim SG eingelegten Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter. Dazu trägt er ergänzend vor, seine Ehefrau besitze ein "sehr großzügig gestaltetes Gartengrundstück". Sie beide könnten ein angrenzendes Nachbargrundstück mit einem darauf befindlichen Wohnhaus käuflich erwerben. Die Kosten - Kaufpreis sowie zusätzlich notwendige Ausbaukosten - lägen bei mindestens 300.000 EUR. Ein Umzug in dieses Objekt verbessere die Möglichkeit, die bei ihm unfallbedingt erforderliche tägliche Pflege zu hohem Maße. Auf die Vorschussleistung sei er dringend angewiesen, da "kein Kreditinstitut der Welt" ihm ohne angemessenes und verfügbares Eigenkapital ein für den Erwerb des Nachbargrundstücks benötigtes Darlehen bewilligen werde. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens im Beschwerdeverfahren wird auf die Schriftsätze vom 25.01.2013, 06.02.2013, 07.02.2013, 09.02.2013, 16.02.2013, 20.02.2013, 26.02.2013, 11.03.2013 und 13.03.,2013 samt Anlagen Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 24.01.2013 aufzuheben und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm aufgrund eines Anspruchs auf höhere Rente wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 15.08.1996 einen Vorschuss in Höhe von 200.000 EUR nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie vermag ein Rechtschutzbedürfnis nicht zu erkennen. Der ihrer Rentenberechnung zugrundeliegende Jahresarbeitsverdienst sei entgegen der Auffassung des Antragstellers nach den geltenden Rentenanpassungsgesetzen bzw. Rentenanpassungsverordnungen angepasst worden, so dass auch die Rentenleistungen in der entsprechenden Höhe gewährt worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in Auszügen beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegnerin und die Gerichtsakten Bezug genommen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der Beratung des Senats gewesen ist.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig, aber unbegründet.

Der Senat lässt offen, ob dem Begehren des Antragstellers bereits deshalb das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, weil er sich in der Regel zunächst an die Verwaltung wenden und dort einen Antrag auf Leistungen - hier den begehrten Vorschuss - stellen und die übliche Bearbeitungszeit abwarten muss (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012 § 86b Rn. 26b m.w.N.).

Den auf Erlass einer Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG gerichteten Antrag hat das SG mit Beschluss vom 24.01.2013 zu Recht - mit zutreffender Begründung - abgelehnt. Nach § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt somit voraus, dass ein materieller Anspruch besteht, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (sog. Anordnungsanspruch), und dass der Erlass einer gerichtlichen Entscheidung besonders eilbedürftig ist (sog. Anordnungsgrund). Eilbedürftigkeit besteht, wenn dem Betroffenen ohne die Eilentscheidung eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG Beschluss vom 12.05.2005 - 1 BvR 569/05 Rn. 23; Beschluss vom 16.05.1995 - 1 BvR 1087/91 Rn. 28). Der gemäß Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) von den Gerichten zu gewährende effektive Rechtsschutz bedeutet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Daraus folgt, dass gerichtlicher Rechtsschutz namentlich in Eilverfahren so weit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei (endgültiger) richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (BVerfG Beschluss vom 16.05.1995 - 1 BvR 1087/91 Rn. 28).

Davon ausgehend hat das SG zutreffend das Bestehen eines Anordnungsgrundes verneint, so dass der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen Bezug nimmt, § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG.

Auch das Beschwerdevorbringen des Antragstellers ist nicht geeignet, einen derartigen Anordnungsgrund zu begründen. Ein insoweit zu fordernder wesentlicher bzw. erheblicher Nachteil liegt grundsätzlich dann nicht vor, wenn ein Antragsteller - wie hier im Wege eines Vorschusses - eine höhere als die zuerkannte Rente begehrt. In diesen Fällen wird der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) garantierte effektive Rechtschutz ausreichend und umfassend im Hauptsacheverfahren gewährt (vgl. BSG, Beschluss vom 26.11.1993 - 4 RA 17/93 -, NZS 1994, 275; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG - Kommentar -, 10.Aufl. 2012, § 86b Rn. 27a m.w.N.). Die vom Antragsteller zur Begründung einer besonderen Eilbedürftigkeit einer Entscheidung angeführte Möglichkeit des Erwerbs eines Grundstückes mit der Folge einer behaupteten Verbesserung der Pflegesituation begründet in diesem Sinne keinen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil. Vielmehr beansprucht er damit größtenteils eine Vorwegnahme der Hauptsache, deren Ausgang zumindest ungewiss ist. Bei dieser Sachlage und der auf keine aktuelle Notlage hinweisenden wirtschaftlichen Situation des Antragstellers ist ihm zuzumuten, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 SGG).
Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved
2013-04-10